

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

Beschlussliste Stand 08– 2015

1	30.05.2001 und 13.11.2014	EK2/22-01 TOP 2.6	Plüschtiere und andere Spielzeuge mit Duftkissen o.ä.	Prinzipiell wird eine gesundheitliche Gefährdung durch Aromastoffe gesehen (Allergien können ausgelöst werden usw. Die Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG sind zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass keine hygienischen Gefährdungen entstehen (Schimmelbildung u. ä.). Die Verwendung von Dinkel, Kirschkernen usw. ist möglich, wenn keine Gefahren durch Schimmelbildung und ähnliches vorhanden sind. Bei Erwärmung sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Vom Hersteller müssen eindeutige Angaben zum sicheren Erwärmungsvorgang gemacht werden.
2	30.05.2001	EK2/22-01 TOP 4.6	Akustik Signalhupe an Fahrrädern	./.. siehe Archiv
3			Bollerwagen	./.. siehe Archiv
4			Elektr. angetriebene Scooter	./.. siehe Archiv
5	18.03.2003	EK 2 / 21-03	Kinderschaukeln (T-förmige Rückhalteeinrichtungen)	Die Mindestbreite für die Sicherheitsgurte im Sitzbereich von Kinderschaukeln mit T-förmigen Rückhalteeinrichtungen beträgt 20 mm.
6			Ortsveränderliche spielzeugähnliche Leuchten	./.. siehe Archiv
7			PP für Trampoline/Bungee-Jumping	./.. siehe Archiv und Beschlussliste AK 2.5 Spielplatzgeräte
8	09.03.2004	EK 2 / 29-04 EK 2 / 28.1-08 TOP 5.9	Autorennbahnen	Künftig muss folgender Benutzerhinweis bei elektrisch betriebenen Autorennbahnen angebracht werden: „Autorennbahnen nicht in Gesichts- oder Augenhöhe betreiben“ Änderung: Elektrisch betriebene Autorennbahnen oder deren Verpackung/ Bedienungsanleitung sind mit folgendem Benutzerhinweis zu versehen : „Autorennbahn nicht in Gesichts- oder Augenhöhe betreiben, da Verletzungsgefahr durch herausgeschleudernde Fahrzeuge besteht.“
9	09.03.2004	EK 2 / 29-04	Wasserspielzeug	Entfällt siehe Archiv
10	09.03.2004 10.04.2012	EK 2 / 29-04 EK 2 / 27-07	Schnullerketten	Pkt. 5.1.6 entfällt siehe Archiv Pkt. 5.1.8 entfällt siehe Archiv Pkt. 5.2.1 in Verbindung mit Pkt. 6.1.4 6.1.5 "Schlagfestigkeit". Jedes Teil ist in allen möglichen stabilen Positionen zu prüfen. Pro Position ist - entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der EN71-1 Pkt. 8.7 - ein Schlag ausreichend. Pkt. 5.2.3 in Verbindung mit Pkt. 6.1.6 6.1.7 "Zugfestigkeit". Die Vorschubgeschwindigkeit sollte aus technischen Gründen aus der jeweils aktuellen Fassung der EN71-1 Pkt. 8.4.2.1 übernommen werden. Die Kraft wird innerhalb von 5 s aufgebracht Siehe auch Nr. 35 und 48

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
11	09.03.2004	EK 2 / 29-04	Trockenrisse in Holzbauteilen auf Kinderspielplätzen	./.. siehe Archiv und Beschlussliste AK 2.5 Spielplatzgeräte
12			Warnvermerk bei Spielzeug	./.. siehe Archiv
13	17.05.2004	EK 2 / 38-04	Rakete mit Wasser-Luftantrieb für Kinder	Das betreffende Spielzeug ist als Geschoss nach EN 71-1.; Pkt 3.46 einzustufen, d.h. die entsprechenden normativen Anforderungen nach Pkt. 4.17 sind grundsätzlich einzuhalten. <i>Hinweis</i> PfG Druckfestigkeit von Spielzeug beachten siehe Nr. 55
14	13.11.2014 08.03.2005	PfG EK2/AK2.2 14-04:2014 Ersetzt: EK 2 / 13-05	Laufräder (zusätzliche Prüfanforderungen)	./.. siehe Archiv wurde ersetzt durch PfG EK2/AK2.2 14-04:2014 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Spielzeug - Laufrädern / Test Principles for the Safety of Toy - Balance Bikes
15	08.03.2005	EK 2 / 13-05	Laufräder / Fahrräder / Dreiräder	Gestrichen siehe Beschluss Nr. 53
16	08.03.2005 sofort	EK 2 / 27 – 07 (Top 5.4) 20.03.2007	Schneerutscher / Schlitten	<p><i>„Plastikschlitten und aufblasbare Schlitten werden als Spielzeug betrachtet und unterliegen somit der Spielzeug-RL und sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Bei Holzschlitten obliegt es der Einschätzung des Herstellers, ihn als Spielzeug oder als Freizeitgerät zu deklarieren.“</i></p> <p>Der EK2 ist der Auffassung, dass das bestehende Prüfprogramm (EK2 / 20-02) weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Der EK2 ist der Meinung, dass eine grundlegende Anforderung gemäß des Prüfprogramms an Schlitten (Plastikwannen, Kissen, etc.) eine akzeptable Brems- und Lenkbarkeit ist.</p> <p>Ein maßgebliches Bewertungskriterium stellt in diesem Zusammenhang die praktische Prüfung dar.</p> <p>Ein GS Zeichen kann nur vergeben werden, wenn der Schlitten oder Schneerutscher lenk- und bremsbar ist.</p> <p>Hinweis: seit 10.06.2010 gilt der EK 2 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Rodelschlitten EK 2 / 29 – 10 siehe auch lfd. Nr. 44</p>
17			Körperpflegeprodukte in Figurform, Einstufung	./.. siehe Archiv und Nr. 47

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------


18	11.05.2005	EK 2 / 27-05	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung von Prüffestlegungen des EK 2	./.. siehe Archiv
19	11.05.2005	EK 2 / 25-05	Aufsitzfahrzeuge	./.. siehe Archiv
20	11.05.2005 und 14.03.2006	EK 2 / 11.2-06 / TOP 2.2	Bremsen an Kinderfahrzeugen	<p>Ein Aufsitzspielzeug, das über Pedale durch die Muskelkraft von Kindern angetrieben wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> - für mehr als ein Kind bestimmt ist, ausgenommen Fahrzeuge für zwei Kinder, bei denen es beiden Kindern möglich ist den Boden mit den Füßen ohne Behinderung zu erreichen – unter Berücksichtigung der vorhergesehenen Altersgruppe der Kinder, oder - mit einem Anhänger oder ähnlichem oder mit einer Anhängerkupplung zur Befestigung eines Anhängers zum Transport von Kindern oder Gegenständen ausgerüstet ist und bei dem das Gesamtgewicht von Fahrzeug und Anhänger 30 kg oder mehr beträgt <p>muss ein Bremssystem haben, das 4.15.1.5 entspricht (konsolidierte Fassung der EN 71-1)</p> <p>Entgegenstehende GS-Zertifikate sind bis spätestens zum 30.06.2006 zu kündigen. (dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt)</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

21	11.05.2005	EK 2 / 25-05	Grundsatzbeschluss zur Umsetzung von Prüffestlegungen des EK 1	./. siehe Archiv
22			Entflammbarkeit	./. siehe Archiv
23			Spielzeugfahrräder > 435 und < 635 mm Sattelhöhe	./. siehe Archiv
24	14.03.2006	EK 2 / 27.1-07 TOP 3.2	Alterungsbeständigkeit von luftbereiften Kunststoff-Felgen	Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird momentan kein Handlungsbedarf für die Alterungsprüfung an Kunststofffelgen bei Bollerwagen und Aufsitzspielzeug gesehen.
25			Stimmrecht der EK 2 Gastteilnehmer	./. siehe Archiv
26	20.03.2007		Allgemeine Mitgliedschaft im EK 2	./. siehe Archiv
27			Spielzeugfahrräder > 435 und < 635 mm Sattelhöhe	./. siehe Archiv
28			Magnetspielzeug	./. siehe Archiv
29	13.11.2014 06.03.2008	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.3	Laufräder aus Holzwerkstoff	./. siehe Archiv wurde ersetzt durch PfG EK2/AK2.2 14-04:2014 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Spielzeug - Laufrädern / Test Principles for the Safety of Toy - Balance Bikes
30	06.03.2008	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.4	Kleinkinderschaukel	Bei der GS Zeichenvergabe für Kleinkinderschaukeln -Schaukeln für Kinder unter 36 Monaten- sind zusätzlich zu den anwendbaren Anforderungen nach EN 71 Teil 8 nachfolgende zusätzlichen Anforderungen einzuhalten. Am Schaukelsitz und zusätzlich in der Aufbau- und Bedienungsanleitung ist gut sichtbar, lesbar und dauerhaft die nachfolgende Aufschrift anzubringen:

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<div data-bbox="1106 233 1563 903" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Maximale Auslenkung 60°</p>  <p>Vorsicht! Ein zu kräftiges Anschieben des Schaukelsitzes über die vorgeschlagene maximale Auslenkung (siehe Abb. in der Bedienungsanleitung) kann dazu führen, dass der Sitz kippt und das Kind herausfällt!</p> </div> <p>2. Es sind die entsprechenden Anforderungen der ASTM F 1148-05 Abschnitt 4.2.6.3 „Stabilität von Kleinkinderschaukeln“ – wie im EK 2 Dokument EK 2/42-07 verteilt – einzuhalten.</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

31	06.03.2008	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.6	Akustische Einstufung von Weichspielzeug mit Sound	<p>Spielzeug mit weicher Füllung ist grundsätzlich immer als ohrnah einzustufen.</p> <p>Eckpunkte für die Einstufung als ohrnahes Spielzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typischer Kuschelcharakter oder - Hörfunktion, z.B. Telefon oder - Spieluhr mit Schlaflied - Spielzeug mit weicher Füllung und einfachen Formen zum Halten und Kuscheln wird als ohrnahes Spielzeug eingestuft <p>Eckpunkte, die die Zuordnung von Funktionsplüsch als ohrnahes Spielzeug ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein typischer Kuschelcharakter oder - Tierlaute oder - Werbemelodien oder - Schlager
32			Weichspielzeug mit gestopften Bestandteilen	./.. siehe Archiv
33	06.03.2008	EK 2 / 28.1-08 TOP 5.10	Quellendes Spielzeug	./.. siehe Archiv
34	13.11.2014 06.03.2008	EK2/AK2.2 14 - 05:2014 ersetzt EK 2 / 12.1-08 EK 2 / 08.1-09	Elektrisch betriebene, funkferngesteuerte Helikopter	./.. siehe Archiv wurde ersetzt durch EK2/AK2.2 14 - 05:2014 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Spielzeug - Physikalische und mechanische Eigenschaften für Rotorblätter von ferngesteuerten fliegenden Spielzeugen, die für Kinder über 8 Jahren bestimmt sind (z.B. Helicopter)

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

35			Schnullerhalter	./ siehe Archiv. Siehe auch lfd. Nr. 10 und Nr. 48
36	10.04.2012 29.01.2009	EK 2 / 46.1-08	Bastelset für Plüsch/Stofftiere	<p>Bei Bastelset für Plüsch-/ Stofftiere gilt für Hersteller/Prüfstellen:</p> <p>Alle Bestandteile des Sets müssen für sich die Anforderungen der Normenreihe EN 71 erfüllen.</p> <p>Anmerkung: Das Produkt wird als Spielzeug in den Verkehr gebracht, das sich Kraft seiner Spieleigenschaft grundsätzlich an Kinder ab 3 Jahren (eher noch älter) richtet.</p> <p>Aber: Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass das fertige Produkt ein Spielzeug ist, das für Kinder unter 3 Jahren geeignet sein muss. Der Hersteller des Bausatzes muss das entsprechend berücksichtigen (Lieferumfang und Anleitung).</p> <p>Prüfungen nach EN 71-2 sind an den Einzelteilen und am Endprodukt anhand der anwendbaren Prüfabschnitte der EN 71-2 durchzuführen. Die Einzelteile müssen den allgemeinen Anforderungen gemäß Pkt. 4.1 der EN 71 Teil 2 entsprechen und das Endprodukt denen an Spielzeug mit weicher Füllung mit einer haarähnlichen oder textilen Oberfläche gemäß Pkt. 4.5. (bei Prüfungen hat sich gezeigt, dass die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit bei gefüllten und nicht gefüllten Plüschtieren von einander abweichen kann).</p> <p>Es muss dem bastelnden/dem spielenden Kind möglich sein oder technisch ermöglicht werden, ein im Sinne der Richtlinie sicheres Endprodukt herzustellen.</p> <p>Ein Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 36 Monaten“ ist unzulässig.</p> <p>Hinweis: Das Bastelset muss jedoch altersbeschränkt werden (z. B.: „Das Bastelset ist geeignet für Kinder ab... Jahren“).</p> <p>Eine ausführliche Bastel- und Aufbauanleitung muss mitgeliefert werden, in der insbesondere auf das Mitwirken von Eltern/Erwachsenen bei der Fertigstellung des Spielzeugs hingewiesen wird. Die Anleitung muss alle Informationen für die Anfertigung eines im Sinne der Richtlinie sicheres Spielzeug enthalten.</p>
37	21.04.2010 13.10.2011 10.04.2012	EK2 / 20.1-10 TOP 6.2 AK 2.2 18 – 11 TOP 2.1	Geburtstagszug mit Kerzen Einstufung als Spielzeug? Welche Altersgruppe?	<p>Geburtstagszug mit Spielwert/Spielfunktion ,jedoch ohne Kerzen werden als Spielzeug für Kinder < 3 Jahren angesehen und müssen die Spielzeug_RL 2009/48/EG einhalten. Solche Produkte dürfen nicht zusammen mit Kerzen in einer Verpackung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Geburtstagszug ohne Spielwert/Spielfunktion sind als dekorative Produkte anzusehen und fallen unter die Ausnahme 1. nach Anhang I der Spielzeug RL 2009/48/EG. Sie sind jedoch nach der Produktsicherheits-RL zu beurteilen und müssen für Kinder unter 3 Jahren sicher sein.</p>

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
38	21.04.2010	EK 2 / 09-10	Klassifizierung Laufräder Alterseinstufung für > 3 Jahre möglich?	Klassifizierung zur Alterseinstufung von Laufrädern für Kinder (Spielzeug) Kriterium: Sattelhöhe in unterster Stellung > 350 mm = Laufrad für Kinder > 3 Jahre ./.. siehe Archiv; wurde in PfG EK2/AK2.2 15-06:2015 integriert
39	21.04.2010	EK2 / 20.1-10 TOP 6.7	Herausragende Teile (EN 71 -1 Pkt. 4.9 und A 10) Welcher Durchmesser und welche Länge sind zulässig?	Da bei diesem schwierigen Thema weder in der EN 71-1 noch von CEN klare Anforderungen existieren, ist oftmals eine subjektive Einzelfallentscheidung damit verbunden. Daher kein Verweis in den AK 2.2 – Anforderung der EN 71-1 ist sehr sensibel anzuwenden. Beschluss Satz „es sollte jedoch eine ausreichend große Oberfläche für den Schutz der Enden vorgesehen sein“ aus EN 71 -1 A. 10 soll sorgfältig angewendet werden
40	21.04.2010	EK2 / 20.1-10 TOP 10	Neuordnung im EK2 - Einführung von festen Arbeitskreisen (AKs) und deren Beschlussfähigkeit	./.. siehe Archiv
41	10.06.2010	K2.2 / 04 -10	Aufsitzspielzeug Wann Bremse erforderlich? Zusätzliche Schutzmaßnahme gefordert	Beschluss 1: Ziffer 4.15.1.5 Buchstabe a) der EN 71-1 findet auch Anwendung auf Spielzeug ohne Antrieb, wenn das Kind auf Grund der Konstruktion des Spielzeugs mit den Füßen den Boden nicht erreichen kann (z.B. bei Seifenkisten). Beschluss 2: Für elektrisch angetriebene Aufsitz-Spielzeuge, die zusätzlich auch mit einer Fernbedienung gesteuert werden können, ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betätigung von beiden Stellen nicht gleichzeitig möglich ist. Darüber hinaus ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fernbedienung nicht verwendet werden kann, wenn ein Kind im Aufsitz-Spielzeug sitzt (Realisierung z.B. durch einen Sitzschalter).
42	10.06.2010 und Umfrage bis 19.07.2010	AK2.2 /03 -10	EK 2 Prüfprogramm zur Beurteilung der Entflammbarkeitseigenschafte n von Fluffy-/ Puffer-Artikeln	Siehe Beschluss Nr 58 ./.. siehe Archiv
43	27.10.2010 und Umfrage bis 29.11.2010 10.04.2012	AK2.2 / 15 -10	Beschlüsse zu Art und Umfang Baumusterprüfung von Schaukelementen	Hinweis: Die Punkte 1. bis 4. und 6. bis 7. wurden gestrichen da eine harmonisierte Regelung im Rahmen der EN 71 – 8 : 2011 besteht. Für die GS Zeichen Vergabe bleibt Punkt 5. bestehen 5. Doppelsitzschaukeln (z.B. Gondeln, Schiffschaukeln), die an mindestens 3 Seiten über einen Schutz verfügen sollen nicht ausgenommen werden und

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<p>benötigen auch eine Baumusterprüfung. Erläuterung zu Punkt 5 Schaukeln für mehrere Kinder (schwere bzw. starrer Konstruktionen z.B. Gondeln, Schiffschaukeln), benötigen auch weiterhin eine Baumusterprüfung (im Bezug auf die Kopfbeschleunigung), da die hohen Schwungmassen als potentielle Gefahr gesehen wird. Die Anforderungen gelten sowohl für Sitzbretter als auch für Fußstützen und andere Bauteile die auf ein Kind treffen können. Dies beinhaltet auch Schaukeln die an mindestens 3 Seiten einen Schutz aufweisen.. Die Durchführung erfolgt nach der o.g harmonisierten Norm.</p>
44	27.10.2010 10.03.2011	EK 2 29-10 EK 2 29.1-10	Prüfgrundsatz Rodelschlitten Xenon Test Absatz 9.2 Durchmesser Zugseil geändert	<p>Prüfgrundsatz Rodelschlitten EK 2 29.1-10 Pkt. 6.3.1 ACHTUNG Xenon Test wird für die GS-Prüfung ausgesetzt: Ein Unter-AK, gebildet aus EK2 und EK 5 „Alterungsbeständigkeit von Kunststoffen“ wird dieses Thema bearbeiten. Die Beschlussvorlage AK 2.2 06 -11 wurde diskutiert und weitere Änderungen d) Zugbänder müssen eine Mindestbreite von 20 mm (- 1mm) im belasteten Zustand aufweisen. Die Befestigungsmöglichkeit und die Zugseile und –Bänder müssen einer Mindestbelastung von 1000 N (in alle Richtungen) standhalten. Die Prüfung ist an der Kombination aller Teile durchzuführen. Kategorie: C wurde bestätigt. Beschluss mit Änderungen wie oben stehend angenommen Siehe auch Nr. 16</p>
45	10.03.2011	AK 2.2 03 -11 AK 2.2 04 -11	Sicherheitstechnische Anforderungen an Pogosticks	<p>Pogosticks bis zu einer Nennbelastung von max. 20 kg sind als Spielzeug zu betrachten Hinweis: Bei GS-Zeichenvergabe kann dennoch die Anwendung spezifischer Prüfanforderungen über die EN 71 -1 hinaus notwendig sein. Hinweis: Aufgrund dieser Feststellung wird sich der „AK 2.4 Sport“ mit der Festlegung von Prüfanforderungen an Pogosticks mit einer Nennbelastung von > 20 kg befassen.</p>
46	13.10.2011	AK 2.2 18 – 11 TOP 3.12	Ortsveränderliche spielzeugähnliche Leuchten	<p>Für batteriebetriebene ortsveränderliche spielzeugähnliche Leuchten, die nicht in den Anwendungsbereich der 1. GPSGV fallen, findet die 2. GPSGV in Verbindung mit der RL 2009/48/EG Anwendung. Bezogen auf die Alterseinstufung kann der ATLAS herangezogen werden:</p>

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
noch 46				<p><i>to uniformly discriminate between portable luminaries for children and adults</i> <i>Coordinating authority for the LVD-ADCO:</i> <i>FPS Economy, SMEs, Self-employed and Energy DG of Energy Division</i> <i>Infrastructure (Belgium) (rev. 3) March 18, 2008</i> <i>(http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/electrical/documents/lvd/lvd_documents/20080904_atlas_en.pdf)</i></p> <p>Die Anwendung des EMV-Gesetzes ist in jedem Einzelfall zu prüfen.</p>
47	13.10.2011	AK 2.2 18 – 11 TOP 3.10	Kosmetikmittel in Spielzeug-Verpackung (Sets usw.)	<p>Bei Kosmetika, Körperpflegeartikel u.ä. Produkte, die in „spielzeugähnlichen Verpackungen“ wie z.B. Tier,- Comic,- oder Spielfiguren abgefüllt sind, gelten die entleerten Behälter als Spielzeug im Sinne der RL 2009/48/EG.</p> <p>Das bedeutet: Dies Behältnisse müssen im entleerten Zustand den Anforderungen der RL 2009/48/EG entsprechen. Das leere Behältnis kann je nach Art und Ausführung sowohl für Kinder < 3 Jahre oder auch > 3 Jahre bestimmt sein. Die CE-Kennzeichnung ist erforderlich, diese bezieht sich aber nur auf das leere Behältnis. Gefordert wird, dass der erwachsene Verbraucher durch entsprechend deutliche Anwenderhinweise auf die Verwendung als Spielzeug hingewiesen wird. Dies kann sinngemäß wie nachstehend erfolgen: Figur nur im vollständig entleerten und gereinigtem Zustand als Spielzeug für Kinder über oder unter 3 Jahre geeignet. Gegebenenfalls ist der altersgruppenbezogene Warnhinweis nach EN 71- 1 Pkt. 7.2 erforderlich. Weitere Hinweise können erforderlich werden.</p> <p>Die CE-Kennzeichnung und der altersgruppenbezogene Warnhinweis müssen auch am Ort des Verkaufs sichtbar sein.</p>
48	13.10.2011 AdHoc Sitzung Schnullerhalter 24.06.2014	AK 2.2 18 – 11 TOP 3.6 AK 2.2 14 -12.1 TOP 2.1	Schnullerhalter mit Spielelementen	<p>Ursprünglicher Text zur EG Baumusterprüfung siehe Archiv</p> <p>Bei Schnullerhaltern, die auch als Spielzeug eingestuft werden, sind die EN 71-1 und EN 12586 einzuhalten, wobei die EN 71-1 Vorrang haben soll.“</p> <p>Der Warnhinweis der EN 12586: „Der Schnullerhalter darf nicht als Spielzeug verwendet werden“ muss entfallen.</p>
49	13.10.2011	AK 2.2 18 – 11	Gurte an Dreirädern mit	Sicherheitsgurte für Kinder an Dreirädern und anderen Spielzeugen (dort wo

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
		TOP 3.2	Schubstange	erforderlich) sind zulässig und entsprechen der EN 71-1. Es ist eine GS-Zeichen-Vergabe möglich.
50	05.01.2009 Beschluss zur Umfrage 10.04.2012	EK 2 49.1 - 08	Aktivitätsspielzeug GS Zeichen Vergabe	In dem Dokument EK 2 49.1 – 08 hat der EK 2 in einer Umfrage über diverse Zubehörteile für Aktivitätsspielzeug (Verlängerungsseile, Befestigungselemente, Kletternetz, Anbaurutsche, Klettersteine, Handgriffe u.a) festgelegt ob eine GS Zeichenvergabe möglich ist.
51	06. + 07.11. 2012	AK 2.2 12 – 18 TOP 4 und AK 2.2 12 - 15	Schlüsselringe/Karabinerhaken oder vergleichbare Produkte mit daran befestigtem Spielzeug mit weicher Füllung	Spielzeug mit Schlüsselringen, Karabinerhaken oder vergleichbaren Befestigungseinrichtungen, die mit einem daran angebrachtem <i>Spielzeug mit weicher Füllung</i> ausgeführt sind, müssen auch nach Ziffer 5.8 der jeweils aktuellen Fassung EN 71-1 geprüft werden. Mit einem Warnhinweis: „Achtung, nicht für Kinder unter 10 Monaten, wegen ...!“ kann diese Prüfanforderung nicht umgangen werden, d. h. die Produkte müssen die Anforderungen nach Ziffer 5.8 trotzdem erfüllen.
52	14.5 + 15.05. 2014 06. + 07.11. 2012	EK2_AK2-2 02_3- 12_2014PfG_Tra mpoline_DE ersetzt EK 2/AK 2.2 02.2 -12 : 2012	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Trampolinen	EK2_AK2-2 02_3-12_2014PfG_Trampoline_DE-EN Ersetzt bisherigen Prüfgrundsatz EK2/AK2.2 02.2-12:2012 Prüfgrundsatz wurde aktualisiert und im Teil 1 an den Stand der Normung EN 71-14 angepasst. Die ergänzenden Anforderungen für eine GS-Zeichenvergabe im Teil 2 wurden dementsprechend überarbeitet. Prüfgrundsatz ist gültig ab : 15.09.2014 Siehe auch Beschluss Nr.57
53	09.+ 10.04. 2013	AK 2.2 13 - 02	Laufräder / Fahrräder / Dreiräder mit Luftbereifung Ventilkappen	Die 2005 vom EK 2 formulierte Festlegung, <i>Der Verbraucher ist in der Bedienungsanleitung deutlich darauf hinzuweisen, dass die Ventilkappen fest anzuziehen und von Kindern fernzuhalten sind.</i> wird gestrichen. Begründung: Ventilkappen an Fahrzeugen für Kinder unter 3 Jahren sind aus technischen Gründen nicht zwingend erforderlich, können also weggelassen werden. Die Anforderungen nach EN 71-1 Pkt. 5.1 hinsichtlich möglicher verschluckbarer Kleinteile sind einzuhalten.

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
54	09.+ 10.04. 2013 19.02.2015	AK 2.2 13 – 02 AK 2.2 15-02	Laufräder und andere einspurige Aufsitzspielzeuge	<p>Im Rahmen der Sicherheitsbewertung nach Art. 18 der Richtlinie 2009/48/EG von einspurigen Aufsitzspielzeugen (z.B. Fahrräder, Laufräder, Scooter) hat der Hersteller einen zusätzlichen Nachweis über die Eignung der Läger zur Verfügung zu stellen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten: Typenbezeichnung bzw. Angaben zur Art der verwendeten Läger Angemessene, normale Lebensdauer (z.B. 5 Jahre) Bestätigung der sicheren Funktion der Läger über diesen Zeitraum</p> <p>Bei Laufrädern ist nach Inkrafttreten des PfG EK2 / AK 2.2 15-02:2015 eine Baumusterprüfung erforderlich. Dies gilt auch für Laufräder ohne Bremsen, da über die EN 71-1 hinausgehende Anforderungen anzuwenden sind (z.B. Lenkerenden).</p>
55	09.+ 10.04. 2013	AK 2.2 13 - 02	Spielzeug für Tiere (Tierspielzeug)	Bei Spielzeug für Tiere (Tierspielzeug) erfolgt keine GS-Zertifizierung Private Prüfzeichen sind jedoch möglich.
56	15.10.2013	AK 2.2 13 – 03 PfG EK2 / AK 2.2 13 -03:2013	Druckfestigkeit von Spielzeug	Prüfgrundsatz Druckfestigkeit von Spielzeug Dokument EK2 / AK 2.2 13 -03:2013 wird vom AK 2.2 angenommen, Kategorie C Der PfG soll in der Prüfpraxis angewandt werden und die Erfahrungen dazu in der nächsten Sitzung ausgetauscht werden.
57	14.5 + 15.05. 2014	AK 2.2 14 – 09 Protokoll 9.Sitzung AK 2.2 TOP 4.2	Kopffangstellen an Trampolinen	<p>Methodik für das Prüfen von GS 4.5 „Entrapment of Head and Neck“ von EN 71-14 in Verbindung mit EN 71- 8 übernehmen. Darin wird beschrieben, dass der Prüfkörper während der Prüfung nicht gedreht werden darf. (Bilder dazu werden in den PfG eingefügt)</p> <p>- Den Prüfkörper in der gleichen Position (Winkel, senkrecht oder waagrecht) durch die Federn des Trampolins durchführen, wie der Prüfkörper durch die Abdeckung/Polsterung (padding) hindurch passte. Eine zusätzliche Rotation des Prüfkörpers ist nicht erlaubt. Passt der Prüfkörper durch die Federn hindurch, gilt die Anforderung als nicht erfüllt.</p>
58	13.11.2014	AK 2.2 14 – 16 Protokoll 11.Sitzung AK 2.2 TOP 4.7	Fluffy-/Buffer Artikel	<p>Materialien von Fluffy-/Puffer Artikeln müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>- Materialien müssen eine Entzündbarkeit von mehr als 2 Sekunde aufweisen.</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
		(Ehemals PfG AK2.2 03.1-10)		<p>- Materialien dürfen nicht bereits vor Anbringen der Flamme Feuer fangen.</p> <p>- Materialien dürfen keinen Flash-Effekt aufweisen.</p> <p>(Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Produkt gemäß Ziffer 5.5 der DIN EN 71-2 (unabhängig der Produktabmessung) geprüft wurde und die Anforderungen eingehalten werden.).</p>
59	05.05.2015		Drohnen	<p>Derzeit können nur Drohnen ohne Bild-/Video/-Ton-Aufnahme-Übertragungsfunktion als Spielzeug eingestuft werden.</p> <p>Weitere Indikatoren für die Einstufung (Fachbericht 125) als Spielzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgesehener Spielwert (für Kinder unter 14 Jahren) Einfache Bedienungs- und Flugfunktionen (rechts-links/auf-ab); keine komplexen Flugmanöver, keine komplexen Einstellungen oder Tuning • Einfache Montage (nur wenige Komponenten); Montage soll durch die in der Alterseinstufung angegebene Benutzergruppe möglich sein • Flugzeit: erwartungsgemäß nur einige wenige Minuten • Vertrieb: angeboten als Spielzeug, Darstellung für Kinder; angegeben in der Bedienungsanleitung <p>Folgende ferngesteuerte fliegende Spielzeuge mit Rotorblättern, wie Helicopter, werden in diesem Protokoll definiert und behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spielzeuge für den Außenbereich, die für Kinder über 12 Jahren bestimmt sind <ul style="list-style-type: none"> • Diese Spielzeuge haben üblicherweise einen Außendurchmesser von ca. 50 cm und ein Gewicht von bis zu ca. 200 g. 2. Spielzeuge für den Gebrauch im häuslichen Innen- und Gartenbereich, die für Kinder über 8 Jahren bestimmt sind <ul style="list-style-type: none"> • Diese Spielzeuge haben üblicherweise einen Außendurchmesser von bis zu ca. 35 cm und ein Gewicht von bis zu ca. 50 g. <p>EG-Baumusterprüfung notwendig, wenn kein Vollring am Rotor vorhanden ist (siehe dazu EK2 AK2.2 14-05:2014)</p>
60	05.05.215		Kleinfeldtore	<p>Die Ausarbeitung eines PfG ist nicht erforderlich, da entsprechenden Normen zur Verfügung stehen:</p> <p>➤ < ca. 10 kg ➔ EN 71-1; auch im öffentlichen Bereich möglich</p>

EK 2		Beschlüsse des AK 2.2 „Spielzeug“		
Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)				
lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
				<ul style="list-style-type: none"> ➤ > ca. 10 kg ➔ EN 71-1 + -8; Nutzung im öffentlicher Bereich (Restaurants, Kindergarten, öffentliche Sport- und Spielplätze) nicht möglich, da weitere Anforderungen einzuhalten sind.
61	02.07.2015		Trampoline	Trampoline mit zusätzlichen Spielfunktionen: Aufdrucke mit Sprungspielen auf der Sprungmatte werden als weitere Spielfunktion gesehen. Diese sind derzeit weder von der EN 71-14 als auch vom EK2 AK2.2 PfG Trampoline abgedeckt. Eine GS-Zertifizierung ist somit nicht möglich.
62	02.07.2015		Trampoline	Trampoline, die nach EN 71-14 Tabelle 1, in die Kategorie „Groß“ eingestuft werden, (gilt auch für mittlere Trampoline, wenn <i>mindestens eine der Abmessungen in Tabelle 1 überschritten wird</i>) benötigen ein Sicherheitsnetz mit Höhe von mindestens 1,80m.